

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan nach § 13a BauGB
„Gewerbegebiet und Solaranlagen am Bahnhof“
in der Gemarkung Reinsdorf



Foto: G. Sparfeld, Blick Richtung Westen

Planungshoheit: Stadt Freyburg (Unstrut)
über Verbandsgemeinde Unstruttal
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: März 2021

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen.....	4
3.1 Lage und Größe	4
3.2 Ist-Zustand - Biotop und Strukturen.....	5
3.3 Soll-Zustand	6
3.4 Wirkungen des Vorhabens	6
4 Relevanzprüfung von Tierarten.....	7
5 Daten zum Vorkommen von Tierarten	8
5.1 Lebensräume	8
5.2 Tierarten.....	8
6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	9
7 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände	10
8 Fazit	13
9 Literatur.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Reinsdorf ist ein Ortsteil der Stadt Nebra (Unstrut) und liegt an der Unstrut. Das Plangebiet selbst liegt westlich direkt angrenzend an dem Schmoner Bach.

Der Untersuchungsbereich liegt in Reinsdorf und betrifft ein Betriebsgelände für Getreidewirtschaft, welches weitgehend stillgelegt worden ist. Einige Lagerhallen dienen heute noch als Umschlagplatz.

Die brachgefallene Gewerbefläche ist eine Konversionsfläche, die teilweise umgenutzt werden soll. Dazu sollen einige vorhandene Lagerhallen, kleinere Gebäude und technische Anlagen abgebrochen werden.

Es ist geplant einen Großteil der Lagerhallen und Technikgebäude zu erhalten und für gewerbliche Zwecke umzunutzen. Auf den größeren Freiflächen sollen zukünftig potenziell Photovoltaikanlagen entstehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet und Solaranlagen am Bahnhof“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37 - 47 formuliert.

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage und Größe

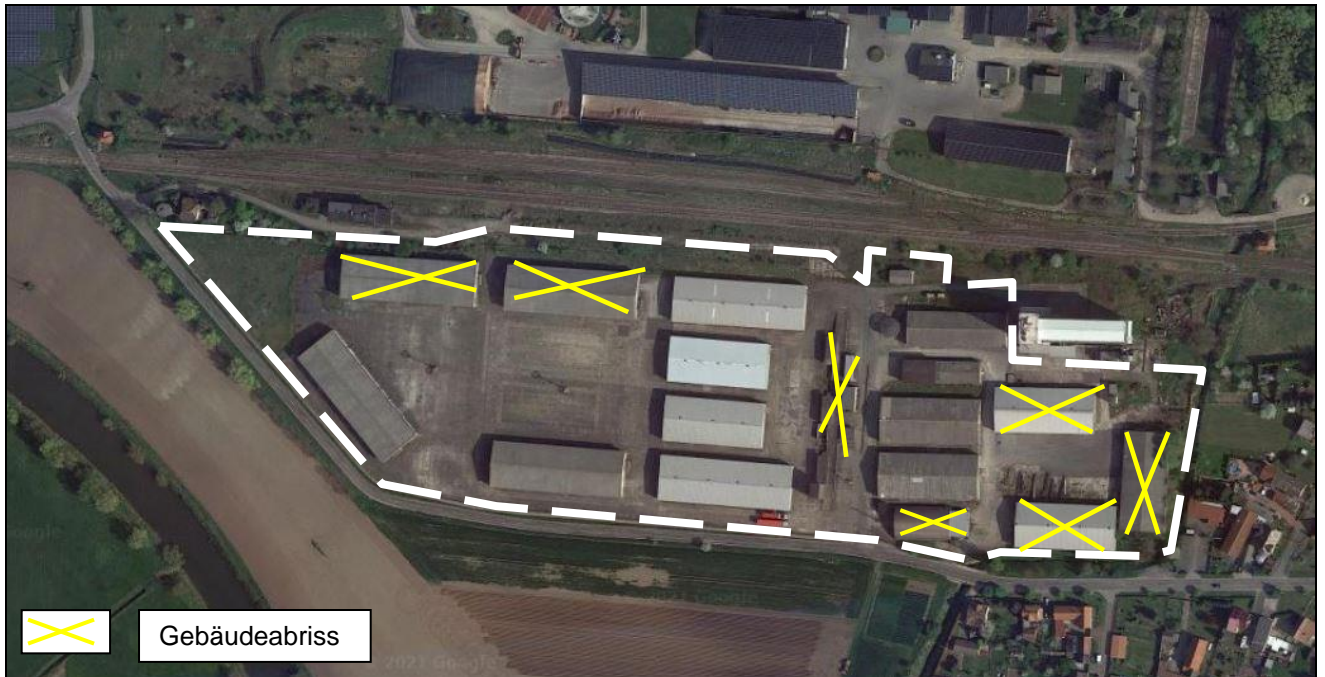
Der Ortsteil Reinsdorf befindet sich nordöstlich der Stadt Nebra. Das Untersuchungsgebiet liegt angrenzend östlich am Schmoner Bach, der in einem tiefen Graben geführt wird. Etwa 300 m südlich befindet sich die Unstrut als Flusslauf.

Die Untersuchungsfläche hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 6,9 ha und liegt zwischen der Bahntrasse der Regionalbahn (RB 77) mit dem eigentlichen Bahnhofsgelände und der Landesstraße L 213 von Karsdorf zur B 250 (Nebra).

Insgesamt ist die Fläche als wirtschaftliche Konversionsfläche zu definieren.

Das Untersuchungsgebiet wird über die Straße L 213 erschlossen.

Abbildung: Untersuchungsfläche



Kartengrundlage: [Geobasisdaten/Stand] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A 18-38908-09-14

3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch eine Bahntrasse der Regionalbahn (RB 77) begrenzt mit dem Bahnhofsgelände. Im Westen und Süden grenzt die Straße L 213 von Karsdorf zur B 250 (Nebra) an. Im Osten schließt sich der Schmoner Bach in einem tiefen Graben an das Betriebsgelände an. Es ist kein beträchtliches Höhenniveau zu erkennen.

Untersuchungsfläche

Im gesamten Plangebiet sind keine natürlichen Bodenstrukturen mehr vorhanden. Die in Rede stehende Untersuchungsfläche ist das Gelände einer seit einigen Jahren stillgelegten Getreidewirtschaft. Vegetationen sind nicht zu benennen. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist versiegelt. Es sind einige Lagerhallen, die sich in einer wirtschaftlichen Nutzung befinden; der überwiegende Teil steht leer.

Gewässer sind im gesamten Untersuchungsgebiet selbst nicht vorhanden. Im Osten direkt angrenzend liegt der Schmoner Bach als Fließgewässer. Die Unstrut befindet sich ca. 300 m in südlicher Richtung entfernt. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist mit einem Zaun eingefriedet.

3.3 Soll-Zustand

Die Stadt Nebra beabsichtigt die planungsrechtliche Etablierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie Aufnahme einer gewerblichen Nutzung auf dem Gelände der ehemaligen Getreidewirtschaft Reinsdorf vorzunehmen. Ein möglicher Baubeginn der geplanten Vorhaben ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer sehr zügigen Umsetzung ausgegangen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan im Ortsteil Reinsdorf der Stadt Nebra sieht eine Fläche für Gewerbe mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben bzw. Umnutzungen dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Gebäuden und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Zauneidechse: durch mögliches Habitat im Plangebiet,
- Brutvögel und Fledermäuse: durch mögliche Habitate und Nistmöglichkeiten in den Lagerhallen
- Amphibien: durch mögliche temporäre Habitate auf den Betonflächen

Die Arten sind unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

5.1 Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer versiegelten Fläche auf denen sich Lagerhallen, kleinere Technikgebäude und einzelne Betonelemente befinden. Sehr vereinzelt befinden sich junge Sträucher im Bestand wie z. Bsp. Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Bäume sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Die Lagerhallen sind teilweise in Nutzung und bleiben weitestgehend erhalten. Derzeit ist bekannt, dass 4 der Hallen nebst kleineren Gebäuden zurückgebaut werden sollen. Die Lagerhallen sind nicht vollständig verschlossen und bieten v. a. im Dachraum Einflugschneisen für Vögel insbesondere Schwalben und Fledermäusen.

Der Boden, der im Bestand als Status Quo vollständig versiegelt ist, wird nicht entsiegelt und bleibt für das aufständern der Solarmodule erhalten. Auf den versiegelten Flächen, Betonflächen, können sich bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze kleine Gewässer bilden.

Betrachtungsrelevant sind im Untersuchungsgebiet die Art bzw. Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen.

5.2 Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (September 2020 und Januar 2021). Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die Gebäude und der zukünftigen Nutzung bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist in den Lagerhallen und auch in den kleineren Gebäuden auf der Betriebsfläche als geeignet einzustufen. Weitere Lebensräume bietet das Plangebiet nicht für Brutvögel.

Ca. 10 Lagerhallen sowie ein Büro- und Sozialgebäude einschließlich diverse Technikgebäude verbleiben im Bestand auf dem Untersuchungsgebiet und werden wieder für gewerbliche Zwecke genutzt.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), als Kulturfolger, kommen oft in anthropogen geprägten Bereichen vor und zeigen sich tolerant gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Die Strukturen der Betonflächen können geeignete Lebensräume darstellen sofern in den Spalten der Betonflächen ein Überwintern möglich ist.

Insgesamt werden viele Flächen im Untersuchungsgebiet befahren. Ausnahme sind hier die westlichen Flächen des Untersuchungsgebietes. Diese Hallen stehen leer und werden nicht angefahren. Des Weiteren bieten die Flächen keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage und bieten keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung. Ein Aufwärmen ist möglich, aber zur Wärmeregulierung befinden sich außerhalb des Untersuchungsbereiches mehr schattige Versteckmöglichkeiten als innerhalb.

Insgesamt kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wie im Kartenmaterial des Landesamtes für Umwelt dargestellt sind im nahen Umfeld Vorkommen von Zauneidechsen bekannt.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) beurteilt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Mehrzahl von Lagerhallen vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen, ungenutzten Gebäude können eine Gefährdungssituation für die mobilen Fledermäuse darstellen sofern sie die Gebäude als Quartiere nutzen.

Eine generelle Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (Z. B. Größe und Zugänglichkeit) der strukturellen Ausstattung sowie den mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, ja nach Art zwischen 2 °C und 10 °C (Vgl. hierzu Dietz, M. et al. 2007). Diese Voraussetzungen können die Gebäude grundsätzlich bieten. Sie sind wettergeschützt und stabil.

Ein Vorkommen von Lurchen (*Amphibien*) konnte innerhalb des Plangebietes potenziell nicht festgestellt werden. Es sind keine gut ausgeprägten Versteckmöglichkeiten vorzufinden. Es ist möglich, dass bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze die Betonflächen als potentielle Laichgewässer genutzt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um ein Vorkommen der in Betracht kommenden Art bzw. Artengruppen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Zauneidechsen auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen, sind folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

V 1 - Vor Abriss der Gebäude sowie Bauarbeiten an Gebäuden sind diese innerhalb der Aktivitätszeit (d. h. Mitte März – Ende Oktober) auf möglichen Fledermausbesatz durch einen sachverständigen Fachkundler zu kontrollieren. Über die Kontrolle der Gebäude ist eine schriftliche Nachweisführung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

V 2 - Abrissarbeiten haben innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Frist im Zeitraum vom Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen. Bei Abrissarbeiten innerhalb des Verbotszeitraumes hat eine Kontrolle auf Besatzfreiheit der Gebäude durch einen sachverständigen Fachkundler zu erfolgen. Über die Kontrolle der Gebäude ist eine schriftliche Nachweisführung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

V 3 - Zur Vermeidung von Individuenverlusten und der Zerstörung potentieller Laichgewässer auf den Betonplattenflächen, sind Bauarbeiten im Zeitraum zwischen August und Februar, außerhalb der Laich- und Kaulquappenentwicklungszeit, durchzuführen. Bei Arbeiten auf den Betonflächen von März bis Juli hat eine Kontrolle auf Besatzfreiheit durch einen sachverständigen Fachkundler zu erfolgen. Über die Kontrolle der Gebäude ist eine schriftliche Nachweisführung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

V 4 - Um ein Tötungsrisiko für Amphibien ausschließen zu können, sind alle Bautätigkeiten außerhalb der Frühjahrswanderung, d.h. nicht zwischen März und Mai, durchzuführen. Alternativ ist für den Zeitraum der Bautätigkeit ein Amphibienzaun um den Baustellenbereich aufzubauen, so dass die Amphibien nicht die Baufläche überqueren können.

Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren und der Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei festgestellten Vorkommen sind geeignete Maßnahmen nach Vorgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises zu realisieren.

V 5 Erd- und Installationsarbeiten sind zum Schutz potenzieller Zauneidechsenvorkommen (Winterquartiere) ohne weitere Bodenverdichtungen vorzunehmen, vorhandene Betonplatten sind nicht zu entfernen. Die Module sind nur auf die vorhandenen Betonplatten zu verschrauben bzw. für die Solargestelle kleinformig zu öffnen. Um die Wahrscheinlichkeit der Tötung/ Verletzung so gering wie möglich zu halten ist die Aufständigung der Solarmodule von einem von der UNB benannten Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.

V 6 In den Teilgebieten TG 1 und TG 3 ist eine nächtliche Ausleuchtung von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr zu unterlassen. Sollte eine Überwachung betriebsanlagenbedingt erforderlich sein, so hat diese ausschließlich im Infrarotbereich zu erfolgen.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände

Die Flächen, Gebäude und Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes würden ohne weitere Maßnahmen und Nutzung einen Zerfall der Bausubstanz zur Folge haben. Die derzeit noch vereinzelt und kaum wahrnehmbaren Gehölze würden sich weiterentwickeln und sich sukzessiv die Flächen als Lebensraum wieder zurückerobern.

Eine potenzielle Sukzession kann über einen längeren Zeitraum, d.h. in den nächsten Jahren dabei zu einer für einige Arten positiven für andere Arten negativen Entwicklung im Geltungsbereich führen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner Nutzung als Gewerbegebiet und Photovoltaik-Freiflächenanlage und dem damit verbundenem weitgehenden Erhalt der versiegelten Flächen und Lagerhallen nicht gefährdet.

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen kann innerhalb der Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Die Lagerhallen sind als Wochenstuben- oder Winterquartiere bedeutsam. Mit der Maßnahme V 1 – ökologische Baubegleitung sind keine Tötungen von Tieren oder Beschädigungen von Lebensstätten zu erwarten sind.

Mit der Festsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (V 1) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Kriechtiere (Reptilien)

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die gemäß BNatSchG als streng geschützt gilt, nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein weit verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die offenen Flächen zum Sonnen und die vorzufindenden Betonspalten können entsprechende Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen darstellen. Diese dienen hauptsächlich der Wärmeaufnahme.

Erd- und Installationsarbeiten sind zum Schutz potenzieller Zauneidechsen-vorkommen (Winterquartiere) ohne weitere Bodenverdichtungen vorzunehmen, vorhandene Betonplatten sind nicht zu entfernen. Die Module sind nur auf die vorhandenen Betonplatten zu verschrauben.

Mit der Festsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (V 5) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere weitgehend ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Östlich angrenzend befindet sich der Schmoner Bach, der permanent Wasser führt.

Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Die Habitatansprüche weichen der einzelnen Arten an das Laichgewässer voneinander ab. Einzelne Arten wie Teich- oder Kammmolch können in der Wahl des Laichgewässers sehr anpassungsfähig sein. Je nach Art und Umweltbedingungen kann die jeweilige Laichzeit bereits im Februar (z. Bsp. Grasfrosch) oder auch erst im Mai/Juni (Laubfrosch) beginnen. Bei vielen Arten verlassen die adulten Tiere nach der Eiablage das Laichgewässer (z. Bsp. Knoblauchkröte), einige bleiben in Gewässernähe (Grünfrösche).

Aufgrund der stetigen Wasserführung des Schmoner Baches ist keine hohe Anpassung an Lebensräume der Tierarten notwendig. Entlang des Ufers ist ein Wanderweg einzelner Amphibien- Arten zum Laichort möglich. Dieser kann auch innerhalb des Untersuchungsgebietes des Bebauungsplanes liegen. Insgesamt bildet die Untersuchungsfläche kein Nahrungshabitat und wird durch die Nutzung gestört. Dennoch kann die bei Starkniederschlägen entstehende Pfützenbildung als ein möglicher Laichplatz nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V 3 und V 4) durchgeführt wird.

Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Gebäudebrüter, eine gewisse Bedeutung. Im Plangebiet befinden sich viele Lagerhallen und kleiner Gebäude. Einige bleiben bestehen und werden weiterhin genutzt andere müssen aufgrund der Nutzungsänderung abgerissen werden. In den Lagerhallen können Nist- und Brutstätten bestehen. Das Vorkommen von Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Folgende Vogelarten wurden gesichtet: Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Star (*Sturnus vulgaris*).

Die Brutvogelarten werden vom Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) angesprochen, es ist jedoch keine Art im Anhang I der VSR aufgeführt oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt.

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der Artengruppe wäre nur im Zeitraum der Brut- und Aufzucht der Juvenilen möglich.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann weitgehend ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme (V 2 zur Vermeidung durchgeführt wird.

8 Fazit

Mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Solaranlagen am Bahnhof“ soll eine brachgefallene Gewerbefläche wieder nutzbar gemacht werden. Damit sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Flächenentwicklung verloren bzw. wird überformt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahme umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

KUNZ, WERNER (2016): Artenschutz durch Habitatmanagement. 1. Auflage.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

MAMMEN UND STUBBE (2006): Bestandsentwicklung der Greifvögel und Eulen ... Methoden feldökologischer Säugetierforschung 2: 453-459.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).